

Berlin, 19. Juni 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

Referentenentwurf vom 4. Juni 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Einleitung und Kernforderungen

Mit dem Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 4. Juni 2026 sollen ausweislich der Gesetzesbegründung die effektive Anwendung des Kartellrechts sichergestellt und die Verfahren schneller und effizienter ausgestaltet werden. Der BDEW unterstützt den Ansatz, Verfahren zu digitalisieren und zu entschlacken. Nicht nachgewiesen ist hingegen der Bedarf, weiterhin eine Sonderregelung zur Missbrauchsaufsicht auf Energiemärkten beizubehalten.

- **Der BDEW fordert, von der erneuten Verlängerung des § 29 GWB abzusehen.** Es ist nach viermaliger Befristung an der Zeit – ganz im Sinne des Koalitionsvertrages zu guter Gesetzgebung – zu einem einheitlichen Kartellrecht auch für die Energiewirtschaft zurückzukehren und unnötige Sonderregeln zu beseitigen.

Aus dem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ Rz. 1866: *„Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen.“*

- Bei der **Zustellung von** Auskunftsverlangen nach § 59 GWB sollte auch bei digitaler Zustellung ein sicherer Zustellungsweg gewählt werden.
- Die **Datenübermittlungspflichten nach § 114 Abs. 4 GWB-E** sollten auf dem Auftraggeber vorliegende Daten beschränkt werden, um Erhebungspflichten nicht auszuweiten.

## 2 Einheitliches Kartellrecht – § 29 GWB streichen

Die Regelung in § 29 GWB zur kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht wurde im Jahr 2007 eigentlich als **befristete Sonderregelung für die Versorgung mit Strom und Gas** eingeführt. Der BDEW lehnt die erneute Verlängerung um weitere fünf Jahre (§ 187 Absatz 1 GWB-E), d.h. bis Ende 2032 ab.

Mit § 29 GWB wurde im Jahr 2007 eine sektorspezifische Regelung zur Missbrauchsaufsicht geschaffen, die für die Energiewirtschaft neben die für alle – also auch die Energiewirtschaft – geltenden Verbotsvorschriften der §§ 19, 20 GWB tritt, ohne dass für die darin enthaltene Beweislastumkehr zulasten der Energiewirtschaft eine Rechtfertigung erkennbar wäre. Die Vorschrift diskriminiert die Energiewirtschaft vielmehr. Die Erleichterung der Arbeit für das Bundeskartellamt durch eine „Arbeitsverlagerung“ auf die Unternehmen kann kein Argument für

eine spezielle Missbrauchsaufsicht sein. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen - anders als das Amt - keinen Einblick in die Situation bei Vergleichsunternehmen haben.

Die Monopolkommission hat bereits 2012 befunden:

*„Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass mit § 29 GWB vor allem politische Ziele verfolgt werden, um die Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Missbrauchspotenzialen im Energiesektor zu bekräftigen.“<sup>1</sup>*

Diese Einschätzung dürfte auch heute noch Gültigkeit beanspruchen. Allein eine politische Bekräftigung sollte kein Grund sein, eine überflüssige gesetzliche Regelung fortzuschreiben.

Das vor fast 20 Jahren durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels“ eingeführte Instrument des § 29 GWB war ausdrücklich als zeitlich befristete Regelung ausgestaltet und sollte nun endlich **im Sinne eines einheitlichen Kartellrechts** auslaufen. Die Regelung war zunächst bis Ende 2012 befristet und wurde – weithin kritisiert – bereits mit der 8. GWB-Novelle bis Ende 2017, mit der 9. GWB-Novelle bis 2022 und mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ bis 2027 verlängert. Auch hierfür fehlte es bereits an einer Rechtfertigung, da auf den Energiemärkten hinreichender Wettbewerb festgestellt wurde und einer Preisaufsicht auf der Basis von § 19 GWB keine erkennbaren Hindernisse entgegenstanden.

Methodisch entspricht § 29 GWB im Wesentlichen den Eingriffsbefugnissen des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB. Für die Unterscheidung zur allgemeinen Preismissbrauchsaufsicht gemäß § 19 GWB ist vor allem von Bedeutung, dass für die Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts die Beweislast für die strukturelle Vergleichbarkeit der betroffenen Unternehmen umgekehrt wird. **Das Fortbestehen eines Bedarfs für diese sektorspezifische „Verschärfung“ der Beweislast hat die Bundesregierung nicht dargelegt.** Gleichzeitig ist das Instrument in der Vergangenheit durchgängig als ordnungspolitisch verfehlt kritisiert worden.

Den Kartellbehörden steht nach wie vor mit § 19 Absatz 4 GWB eine hinreichende Ermächtigunggrundlage zur Preismissbrauchskontrolle zur Verfügung. Die Behörden sind mit § 19 GWB und der Möglichkeit für Sektoruntersuchungen nach § 32e GWB – die aktuell auch genutzt werden – ausreichend handlungsfähig.

---

<sup>1</sup> Sondergutachten 63, Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht, 2012, Tz. 104.

Der Referentenentwurf argumentiert mit der Vielzahl von Verfahren, die auf der Basis von § 29 GWB eingeleitet wurden. Dieses Argument verfängt nicht, da mit § 19 GWB ebenfalls eine Rechtsgrundlage zur Verfügung gestanden hätte. Diese wäre genutzt worden, wie sie auch vor der Geltung des § 29 GWB genutzt worden ist. Das Auslaufen der Regelung, wie schon mehrfach von Bundesregierung und Bundestag mit der Befristung beschlossen, stellt auch für laufende Kartellprüfverfahren kein Hindernis dar, denn mit § 19 GWB besteht weiterhin eine Handlungsgrundlage für die Kartellbehörden.

### 3 Zustellung von Auskunftsverlangen per E-Mail nach § 59 Abs. 5 GWB-E

Der Referentenentwurf soll die Zustellung eines Auskunftsverlangen gem. § 59 GWB auch per E-Mail ermöglichen. Angesichts der Rechtsfolgen unterlassener oder verspäteter Beantwortung eines Auskunftsverlangens für die Unternehmen sollte dabei allerdings sichergestellt werden, dass die Zustellung an eine allgemeine Unternehmensadresse wie „info@xyz“ nicht ausreicht. Diese Postfächer sind üblicherweise schwer zu kontrollieren, müssen viel Spam und Phishing aufnehmen und sind zudem nicht geeignet, Schreiben mit sensiblem und vertraulichem Inhalt zu managen.

Es bietet sich beispielsweise ein Anknüpfen an § 173 ZPO an.

### 4 Vergaberecht: Praxisvorschlag zu § 114 GWB

Achtung Bürokratie

§ 114 Abs. 4 GWB fordert die Übermittlung von Bieterdaten.

Eine Meldung von Daten nach Beendigung des Verfahrens wird schon heute von der Verg-StatVO umgesetzt. Somit besteht schon jetzt eine Pflicht zur Datenübermittlung. Diese beschränkt sich jedoch aktuell auf Verfahrensdaten. Mit der Novelle sollen nun Bieterdaten übermittelt werden.

Abs. 4 Nr. 2 fordert die **Übermittlung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**. Hierzu besteht bisher jedoch keine Abfragepflicht bei Bewerbern. Mit der Neuregelung würde mittelbar eine Pflicht für Auftraggeber geschaffen, diese zusätzliche Information abzufragen – mit Mehraufwand für die Auftraggeber. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es in der Praxis auch nicht-europäische Bieter gibt. Von diesen gibt es keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, eine Nichtübermittlung würde aber gleichwohl für die Auftraggeber eine Verletzung des GWB bedeuten.

§ 114 Abs. 4 Nr. 2 GWB sollte daher wie folgt eingeschränkt werden:

**„soweit vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und, soweit vorhanden die bundeseinheitliche Wirtschafts-Identifikationsnummer und [...]“**